

**Tierhaltererklärung  
zum innerstaatlichen Verbringen  
von Schafen und Ziegen**

Das Schaf / die Ziege mit der

Ohrmarkennummer \_\_\_\_\_

aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

\_\_\_\_\_

des /der \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

wurde nach den Vorgaben des Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Impfstoffes)

am \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ geimpft<sup>1</sup>.

Die Wiederholungsimpfung fand am \_\_\_\_\_ statt.

.)

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Tierhalters

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Schaf/die Ziege bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. (**Hinweis:** Ein Verbringen in freie Gebiete ist frühestens 60 Tage nach erfolgter Wiederholungsimpfung möglich)